



Stadt Weil der Stadt

10. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 – 2005 im Bereich „PV Tennisheim“ Gemarkung Hausen

Begründung (Vorentwurf)

Stand:

Weil der Stadt, den 13.09.2023

Stadtverwaltung Weil der Stadt
Stadtbauamt

Stadt- und Umweltplanung

- **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41).

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Teilfläche vom Flurstück 1003/1 und 1003/2. Maßgeblich ist die Darstellung im zeichnerischen Teil.

2. Darstellung des geplanten Gebiets im gültigen Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 1990 - 2005 (rechtswirksam seit dem 13.01.1994) ist der Planbereich als bestehende öffentliche und sonstige Grünflächen (Tennisplatz) dargestellt.

3. Planungsanlass

Um die privaten Stromkunden mit lokaler, regenerativer Energie zu versorgen, hat sich die EnWdS zum Ziel gesetzt, neben dem Ausbau von Photovoltaik auf Dächern und der Prüfung weiterer Energiequellen Wind und Geothermie, die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen vorzunehmen. Ziel ist, den Ausbau regionaler, regenerativer Energieerzeugungsanlagen voranzubringen.

Auf der Fläche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll eine „Freiflächen Photovoltaik-Anlage“ zur Erzeugung elektrischer Energie umgesetzt werden. Ziel der Planung ist die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik mit sämtlicher Anlagen sowie einem Trafogebäude auf den städtischen Flurstücken 1003/1 und 1003/2 –beide Teilfläche in Hausen.

Entsprechend der angestrebten Nutzung ist vorgesehen, die Fläche als Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlagen (SO PV-Anlagen) auszuweisen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und die derzeitige Darstellung nicht der geplanten Nutzung entspricht, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan „PV Tennisheim“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

4. Regionalplan

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs ist im Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) als Regionaler Grünzug festgelegt. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch die vorherige Nutzung als Tennis-Spielplatz sowie den

relativ geringen Umfang der geplanten Anlage ist die Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung dennoch gegeben.

An die Fläche grenzt im Norden ein Landschaftsschutzgebiet (LSG).

5. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die darin ermittelten Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht darzulegen.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren „PV Tennisheim“ erfolgt, wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die Belange des Umweltschutzes beider Verfahren beschrieben sind.

Der Umweltbericht befindet sich noch in Bearbeitung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.